

Rezensionen

Ein gutes Leben am Ende statt gutem Tod?

Atul Gawande: Being mortal. Illness, medicine and what matters in the end.

London 2014, 228 Seiten

Erscheint im Herbst 2015 in Deutsch.

„Schokoladen-Eis essen und Football im Fernsehen gucken können“, das war die Antwort des Patienten, der mit einem Tumor in der Wirbelsäule von den Ärzten vor die Frage gestellt wurde, was er denn nach der bevorstehenden höchst risikoreichen Operation mit Aussicht auf Querschnittslähmung mindestens noch können wolle. Seine Angehörigen zeigten sich schockiert, immerhin war ihr Vater, Großvater und Bruder doch Professor, von dem sie eine weniger banale Antwort erwartet hatten.

Genau auf diese sehr konkreten Wünsche von Patienten, die dem Tod ins Auge schauen müssen, kommt es aber an. Das sagt Atul Gawande, 1965 geboren, in seinem 2014 erschienenen Buch „Being mortal“ (Sterblich sein), das in den USA zu einem Bestseller wurde. Gawande ist praktizierender Chirurg und Professor für Chirurgie an der Harvard Medical School, aus ursprünglich indischer Familie in zweiter Generation in den USA lebend, und außerdem Autor gut geschriebener Bücher sowie Essays für die Zeitschrift „New Yorker“.

Gewiss: Es gab in der Menschheitsgeschichte wohl niemals bessere Zeiten fürs Altwerden, schreibt Gawande. Aber was passiert, wenn nach der Phase des „Independent Self“ unweigerlich Abhän-

gigkeit und Angewiesensein auf Hilfe folgen und schließlich der Mut von Patienten gefordert ist zu sagen, was sie sich für ihre letzte Lebensphase konkret wünschen? Es sind die zahlreichen Patientengeschichten und die vielen Anekdoten aus seiner ärztlichen Praxis, die Gawandes gut geschriebenes Buch auch unterhaltsam machen. Interessant ist der Blick des Autors auf die Generationenverhältnisse im Westen vor dem Hintergrund der kulturellen Differenz zu Indien. Er verklärt nicht die Großfamilie dort und wie sie die Alten integriert, sondern sieht auch im Generationenverhältnis der USA Freiheitsmomente, die er „Intimacy of distance“ nennt. Weniger als zehn Prozent der Alten würden in den USA bei ihren Kindern wohnen.

Selten dürfte das Altern so konkret und bisweilen voller Ironie beschrieben worden sein wie im Kapitel „Things fall apart“. Dass unser Gehirn mit dem Alter kleiner wird, leider dort zuerst, wo Urteilsvermögen und Planungsfähigkeit sitzen und am Hippocampus, wo das Erinnerungsvermögen angesiedelt ist, und unsere Knochen und Zähne immer weicher, der Rest des Körpers aber immer steifer wird – das alles erleben und wissen wir. Der von ihm genannte 97-Jährige, der immer noch Marathon läuft, scheint für viele aber das Bild zu sein, an dem sie ihre Gebrechlichkeit messen. „Dass Krankheit und Gebrechlichkeit kommen, ist so sicher wie der Sonnenuntergang“, ruft Gawande uns zu und weiter: „Wir brauchen Hilfe, ...betrachten dies aber als Schwäche und nicht als

den normalen und zu erwartenden Status.“

In acht Kapiteln beschreibt „Being Mortal“ jenen Prozess, der am Ende auf „Das schwierige Gespräch“ zuläuft. Es ist das Gespräch über das Lebensende und was einem Patienten im tiefsten Innern wirklich wichtig ist. Dieses Gespräch, auf das Mediziner in ihrer Ausbildung kaum vorbereitet werden, können nur Ärzte führen, die empathisch durch die „richtigen“ Fragen ihren Patienten dazu verhelfen, diese letzten Wünsche zu artikulieren: Es ist „the interpretive doctor“. Demgegenüber stehen „the paternalistic doctor“, der vorgibt, was für eine Behandlung angesagt ist, und „the informative doctor“, der mit seinem Angebot an Optionen die Patienten schwindelig redet.

Um es gleich vorweg zu sagen: Nicht assistierter Freitod, dem er nur wenige Zeilen widmet, sondern „assisted living“ steht im Zentrum des Buches. Gawande hat als Arzt zu viel Patientenleid gesehen, um sich gegen einen assistierten Freitod auszusprechen. Er unterstützt eine Gesetzgebung, die diesen erlaubt. Aber wo dieser wie z.B. in den Niederlanden möglich ist, sieht Gawande das Hospizwesen und die Palliativmedizin deutlich unterentwickelt. Es war der nach dem Zweiten Weltkrieg in den USA lang gehegte Glaube an die gewaltigen Fortschritte der Medizin und der damit verbundene gesetzlich abgesicherte Lebensverlängerungswahn, die auch dort erst langsam eine Kultur des Hospizwesens und der Palliativmedizin haben entstehen lassen.

Die Perspektive der Gebrechlichen und Todkranken, die ihre Unabhängigkeit verlieren, und nicht die der Ärzte und besorgten Angehörigen, die vor allem Sicherheit für das Familienmitglied

wollen, nimmt Gawande ein. Diese haben Prioritäten, die über reine Lebensverlängerung hinaus gehen. Es sind „Narrative“ und wie jede gute Erzählung sollen diese auch ein Ende haben, das zur Lebensgeschichte passt. An der Krankengeschichte seines Vaters, der ebenfalls Chirurg war, schildert der Autor den Verlauf bis hin zum „Schwierigen Gespräch“ und dem Verzicht auf weitere Tumor-Behandlungen im Austausch für wenige verbliebene Tage größerer Lebensqualität. Zum „schwierigen Gespräch“ gehörte der erste Besuch einer Hospiz-Home-Betreuerin, die in der intensiven Befragung des neuen Patienten auch um Auskunft bat: „Welches Bestattungsinstitut wollen Sie beauftragen?“ Zunächst schockiert über solche Direktheit, musste der Autor aber anerkennen, dass auch derartige Fragen durch ihre große Ehrlichkeit die letzten und tiefsten Wünsche artikulieren helfen.

Bezeichnenderweise ist das letzte Kapitel mit „Mut“ überschrieben. Es ist der Mut, sich für bessere Lebensqualität um den Preis kürzerer Lebenszeit auszusprechen. „Unser letztes Ziel ist nicht ein guter Tod, sondern ein gutes Leben ganz am Ende“, schreibt Gawande und meint: „Assisted Living‘ ist viel schwieriger als ‚Assisted death‘, aber die Möglichkeiten sind ebenfalls viel größer.“ Dazu gehört, dass man mit der Infantilisierung der Alten und Kranken aufhört, denen die Dominanz des Sicherheitsdenkens der Pflegenden und Angehörigen grundlegende Freiheiten nimmt. Und dazu gehören Ärzte, die gelernt haben, Patientenwünsche für das Lebensende mindestens ebenso ins Zentrum zu stellen wie ihre medizin-technischen Möglichkeiten.

Werner Koep-Kerstin

Plädoyer für die Selbstbestimmung am Lebensende

Arnold, Uwe-Christian: Letzte Hilfe. Ein Plädoyer für das selbstbestimmte Sterben. Unter Mitarbeit von Michael Schmidt-Salomon. Reinbek: Rowohlt, 2014, 240 S.

Das Buch, das der Arzt Uwe-Christian Arnold zusammen mit Michael Schmidt-Salomon vorgelegt hat, ist ein Beitrag zur Diskussion über die ärztlich assistierte Selbsttötung, der sich durch eine klare und gut begründete und belegte Argumentation auszeichnet. Arnold hat als Arzt mehrfach Personen, die ihrem Leben ein Ende zu setzen wünschten, geholfen, diesen Wunsch zu erfüllen. Im ersten Teil seines Buches „Aus der Praxis eines Sterbehelfers“ schildert er einige dieser Fälle und auch die Auseinandersetzung mit der Berliner Ärztekammer, die sich daraus ergab und die übrigens mit einer gerichtlichen Entscheidung zu seinen Gunsten endete.

Es ist wichtig, zu betonen, dass Arnold sich bei seiner Hilfe stets an die geltende Rechtslage gehalten hat, die eine Tötung auf Verlangen ausschließt (§ 216 StGB), auch wenn die sog. Garantenstellung ihn als Arzt dazu zwang, dem eigentlichen Sterbevorgang seiner Patienten fernzubleiben. Die einfühlsam und eindrucksvoll geschilderten Fälle, den einer Krebspatientin im finalen Stadium und den eines ALS-Patienten, mit denen das Buch beginnt, sprechen im übrigen für sich. Arnold betont zu Recht, dass die Gesetzeslage den ärztlich assistierten Freitod in keiner Weise unter Strafe stellt, auch wenn gerade bei Mediziner*innen oft über die rechtlichen Fragen in diesem Bereich eine bemerkenswerte Unkenntnis herrscht.

Hilfreich ist auch sein Vorschlag, entgegen der immer noch gebräuchlichen und missverständlichen Rede von ‚aktiver‘, ‚passiver‘ und ‚indirekter‘ Sterbehilfe (so auch noch in einer Broschüre zur Suizidprävention des Familienministeriums) zwischen der Sterbebegleitung, nämlich der normalen palliativmedizinischen Versorgung am Lebensende, dem Behandlungsabbruch, etwa durch Unterbrechung der Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr, der Beihilfe zum Suizid, und schließlich der Tötung auf Verlangen zu unterscheiden. Von diesen Handlungsoptionen ist nur die letzte (noch) strafbedroht (80). Die drei ersten sind es nicht, sofern sie jeweils dem Wunsch des Patienten entsprechen.

Im Teil 2 „Das selbstbestimmte Sterben und seine Gegner“ behandelt Arnold dann die rechtlichen und rechtsphilosophischen Fragen zum Thema des selbstbestimmten Sterbens. Er beginnt mit dem Eid des Hippokrates, auf den sich die Gegner gerade des ärztlich assistierten Suizids gerne berufen. Wie diese Gegner versteht aber auch Arnold die entsprechende Textstelle so, dass dort „Bezug auf den ärztlich assistierten Suizid“ (80) genommen wird, ein Verständnis, das auch durch die gewählte Übersetzung (einer Ärztekammer) befördert wird: „Ich werde niemandem, auch auf eine Bitte nicht, ein tödlich wirkendes Gift geben und auch keinen Rat dazu erteilen.“ Mit dem ersten „auch“, das im griechischen Text gar nicht steht, wird in der Tat die Auffassung nahegelegt, dass es sich um eine Bitte des Patienten handelt, dass also „eine Bitte“ hier soviel heiße wie „seine Bitte“. Was der Text tatsächlich sagt ist: „Ich werde, wenn ich darum gebeten/dazu aufgefordert werde, niemandem ein tödlich wirkendes Gift geben und auch keinen Rat dazu er-

teilen.“ Die damals bekannten tödlichen Gifte, Arsenik oder Schierling, führten alle zu einem sehr qualvollen Sterben. Das allein schon macht die Bitte eines Patienten um ein solches Gift ziemlich unwahrscheinlich, zumal da sich eine Selbsttötung auf schonendere Weise durch das Öffnen der Pulsadern im warmem Bad erreichen ließ. Mit dem angeführten Satz dürfte sich der Arzt vielmehr dagegen schützen wollen, zum Mordgehilfen gemacht zu werden. Dafür spricht auch der Kontext: im unmittelbar vorhergehenden Satz versichert der Arzt, dass er sein Wissen nur zum Nutzen der Patienten, aber nie zu Unrecht und zu jemandes Schaden anwenden wird.

Der Antike war die moralische Stigmatisierung der Selbsttötung ohnehin fremd; sie kam erst mit dem Christentum auf, genauer gesagt mit der Theologie des Augustinus, wie im letzten Kapitel dieses Teils dargelegt wird. Weder im Alten noch im Neuen Testament gibt es eine Verdammung der Selbsttötung. Erst die Aufklärung hat hier wieder eine Anknüpfung an die Tradition der Antike möglich gemacht.

Ein Standardargument der Gegner ist die Behauptung, mit der Zulassung der Freitodbegleitung oder gar der Tötung auf Verlangen würde ein Dambruch begangen: Es sei dann kein Halten mehr auf dem Weg zur „Tötung ohne Verlangen“, vor dem etwa der katholische Münchener Philosoph Spaemann glauben zu müssen. Es ist eines der Verdienste dieses Buches, im Kapitel 5 auf die empirischen Fakten aus den USA und aus den Beneluxländern aufmerksam zu machen, die das genaue Gegenteil belegen. Durch die Zulassung des ärztlich assistierten Suizids in diesen Ländern ist die Gefahr, durch ärztliche Maßnahmen

in der rechtlichen Grauzone fremdbestimmt zu sterben, weitaus geringer als dort, wo diese Hilfe tabuisiert ist (131f.). Insbesondere aber gehen die Versuche, sich aus Verzweiflung umzubringen, die ja oft genug nicht mit dem Tode, sondern mit einem elenden Weiterleben enden, dort zurück, wo die Möglichkeit einer ärztlichen Freitodbegleitung besteht (133). Auch das Argument, mit der Zulassung der ärztlichen Freitodbegleitung würden die Möglichkeiten der palliativen Versorgung nicht weiter ausgebaut, wird durch empirische Fakten nicht belegt. In Oregon, dem Staat der USA, in dem aufgrund des *Death With Dignity Act* seit 1997 die ärztliche Freitodbegleitung legalisiert wurde, ist die Palliativversorgung weiter ausgebaut worden, so dass Oregon jetzt als der Staat der USA mit der besten Palliativversorgung gilt (128). Allerdings weist Arnold auch darauf hin, dass die Palliativmedizin keineswegs alle Schmerzen unterdrücken kann.

Im dritten und letzten Teil „Plädoyer für ein Sterben in Würde“ kommen zunächst wieder Patienten zu Wort, denen allein die Möglichkeit, durch sicher wirkende Medikamente aus dem Leben scheiden zu können, den Abschied aus ihrem Leben sehr erleichtert hat, oft auch ohne dass sie von diesen Mitteln Gebrauch machen mussten. Erschütternder ist allerdings die Schilderung vergeblicher Versuche, sich das Leben zu nehmen (etwa 173-176), und der inhumanen Praxis der Pflegeheime, die oft die Erfüllung eines Sterbewunsches aktiv zu verhindern suchen. Dabei sollte die gesellschaftliche Problematik der Selbsttötung schon aufgrund des schieren Umfangs dieser Todesfälle und Freitodversuche als sozialpolitisches Problem ersten Ranges behandelt werden: 13.000 Suizidtote und 200.000 Suizidver-

letzte sprechen eine deutliche Sprache, durch Selbsttötung sterben in Deutschland dreimal mehr Menschen als durch Verkehrsunfälle! Die Antwort der Politik darauf bestand bisher in einem „Nationalen Suizidpräventionsprogramm“, dessen Unzulänglichkeit und falsche Zielrichtung die Autoren überzeugend kritisieren. Der Respekt vor dem Recht auf Selbstbestimmung des Menschen auch am Ende des Lebens dürfte vermutlich das wirksamste Mittel sein, jene große Zahl an Suiziden zu vermindern, die aus Angst vor einem inhumanen Sterben vorgenommen werden. Gerade weil das Buch mit seinen Argumenten in die laufende Debatte zur Sterbehilfe eingreifen will, ist es schade, dass es keine Register und auch kein Literaturverzeichnis enthält. Beides hätte seinen Gebrauchswert für die politische Auseinandersetzung erhöht.

Es ist ein bleibendes Verdienst der beiden Autoren, das Recht auf einen selbstbestimmten Tod gegen eine unheilige Allianz aus Vertretern der Kirchen und der Pharma- und Pflegeindustrie überzeugend verteidigt zu haben. Man kann nur hoffen, dass ihre Argumente in der öffentlichen Diskussion über die Versuche, den ärztlich assistierten Freitod gesetzlich einzuschränken, insbesondere aber auch in der anstehenden parlamentarischen Beratung die Beachtung finden, die sie verdienen.

Theodor Ebert, Erlangen

Ein unerhörter Luxus

Fredrik Roggan/ Dörte Busch (Hrsg.): Das Recht in guter Verfassung?, Festschrift für Martin Kutscha, Baden-Baden (Nomos), 2013 ISBN 978-3-8487-0982-3

Die Festschrift erschien anlässlich des 65. Geburtstages von *Martin Kutscha* und seinem damit verbundenen Eintritt in den Ruhestand. *Martin Kutscha* – der zu den regelmäßigen Autoren dieser Zeitschrift gehört – war von 1990 bis 2013 Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der heutigen Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bzw. ihren institutionellen Vorläufern. Die Festschrift bildet seine juristischen Fachgebiete ab und zeigt darüber hinaus, dass *Martin Kutscha* sich in vielen rechtlichen und politischen Themenfeldern engagiert hat.

Neben dem inhaltlichen roten Faden, der meist parallel zu *Kutschas* Forschungsschwerpunkten verläuft, verbindet die einzelnen Beiträge ein methodischer Ansatz, der sich schon im Titel findet: *Das Recht in guter Verfassung?* Die Autorinnen und Autoren hinterfragen aktuelle Entwicklungen und althergebrachte Lehrmeinungen in den Bereichen: Völkerrecht; Sozialstaatsfragen; Datenschutz und Informationsfreiheit; Versammlungsrecht; Kontrolle der Exekutive; Wissenschaft und Lehre; Rechtsstaats- und Demokratiefragen sowie Straf- und Prozessrecht. Dieser teilweise kritische Ansatz macht die Festschrift besonders lesenswert. Denn, wie *Wolfgang Däubler* in seinem Beitrag schreibt: „Nachdenken zu können“ ist im (juristischen) Alltag ein „Luxusgut“, in dessen Genuss man beim Lesen des vorliegenden Bandes kommen kann. Dies soll eine

kurze Beschreibung einzelner Themenabschnitte verdeutlichen:

Dem **Völkerrecht** widmen sich *Norman Paech*, *Dieter Deiseroth* und *Karl-Jürgen Bieback*. Während *Paech* das Verhältnis von Menschen- und Völkerrecht hinterfragt und zu dem kritischen Ergebnis kommt, dass Menschenrechte heute „nicht mehr ausschließlich zur Stärkung des Individuums in der Völkerrechtsordnung dienen“, beleuchtet *Deiseroth* sehr aufschlussreich die Relevanz des Völkerrechts für nationale Rechtsordnungen. Dies verdeutlicht er für Deutschland anhand von Art. 25 Satz 2 GG, wonach „(...) der einzelne Bürger (...) verlangen kann, dass alle Organe seines Staates die allgemeinen Regeln des Völkerrechts i.S. von Art. 25 Satz 1 GG nicht verletzen.“

Sozialstaatsfragen sind Gegenstand der Aufsätze von *Karl Jürgen Bieback*, *Christoph Butterwege*, *Wolfgang Däubler* und *Irmela Gorges*. *Bieback* widmet sich in seinem Beitrag den sozialen Grundrechten in der Europäischen Grundrechtcharta, deren Relevanz er nicht überbewertet sehen möchte, aber als Schritt der EU in Richtung einer sozialen Demokratie deutet. *Butterwege* nimmt den Ausspruch *Kutschas*, die Hartz-Gesetze seien die politischen Sargnägel für den Sozialstaat, zwar nicht zum Anlass für eine Grabrede auf den Sozialstaat, aber doch zur Ermahnung, dass der Sozialstaat eine unabdingbare Voraussetzung der Demokratie ist. Mit dem Beitrag „*Lenin als Arbeitsrechtler*“ greift *Däubler* ein Thema auf, dem er und *Kutscha* sich bereits als Studenten im Arbeitskreis „marxistische Rechtstheorie“ widmen wollten. Auch *Gorges* beschreibt anhand der Entwicklung und Bedeutung des Socialvereins ein historisches Thema, möchte damit aber die Hintergründe der unterschiedlichen methodischen Ansät-

ze in der Sozialpolitik und -forschung beleuchten.

Im Zentrum der Festschrift finden sich fünf Aufsätze, die sich mit **Datenschutz und Informationsfreiheit** beschäftigen, einem Themenbereich, dem, wie es *Alexander Dix* ausdrückt, „seit jeher das wissenschaftliche Interesse *Martin Kutschas* (gilt)“. Dementsprechend sollen diese Beiträge hier vertieft dargestellt werden: *Dix* widmet sich in seinem Beitrag der Frage nach dem „Grundrechtsschutz durch informationelle Gewaltenteilung“. Damit betont er einen Aspekt, der zunehmend an Bedeutung gewinnt: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedarf in besonderem Maße des Schutzes durch Organisation und Verfahren. Gemeint ist damit, dass besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, die etwa die Art und Weise der Datenerhebung oder -speicherung betreffen, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten missbräuchlich verwendet werden. *Dix* nennt die „informationelle Gewaltenteilung“ eine Schutzvorkehrung, die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor verhindern soll, dass der Grundrechtsschutz in Zeiten von *Big Data* zunehmend ausgehöhlt wird. Im Zusammenhang mit der notwendigen Trennung polizeilicher und nachrichtendienstlicher Datenverarbeitung weist er auf eine Trendwende in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hin, die auch *Schaar* und *Bergemann* in ihrem gemeinsamen Beitrag thematisieren: In seiner Entscheidung zur Antiterrordatei¹ habe das Gericht das sog. „Trennungsgebot“ in ein „Trennungsprinzip“ umgewandelt. Mit dem Prinzipiencharakter folge jedoch die mögliche Ausnahmefähigkeit vom

1 BVerfG, Urt. v. 24. 4. 2013 – 1 BvR 1215/07.

Grundsatz der getrennten Datenverarbeitung bei Polizei und Nachrichtendiensten. *Schaar* und *Bergemann* setzen sich ausführlich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und den daraus ableitbaren engen Voraussetzungen für gemeinsame Datenverarbeitungen dieser Institutionen auseinander. Besonderes Augenmerk legen sie darauf, dass den Betroffenen bei heimlichen Maßnahmen jede Rechtsschutzmöglichkeit fehlt, was zu erheblichen rechtsstaatlichen Problemen führt, wenn der Staat keine effektive Kontrolle zum Ausgleich einsetzt.

Auch der Beitrag von *Kugelmann* und *Dalby* befasst sich vertieft mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Notwendigkeit einer verfahrensrechtlichen Absicherung von Grundrechten, insbesondere des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und des Fernmeldegeheimnisses. Im Mittelpunkt ihres Beitrages steht die Neuregelung der Bestandsdatenauskunft. Ernüchternd ist ihre Erkenntnis, dass die Gesetzgeber in Bund und Ländern aufgrund technischer Entwicklungen und angestoßen durch das Bundesverfassungsgericht zu „Getriebenen“ werden. Man möchte die Frage stellen, ob die Gesetzgeber sich nicht selbst aus dieser Rolle befreien könnten. Die Autoren der Festschrift und nicht zuletzt *Kutscha* selbst haben unermüdlich dafür gearbeitet.

Martina Schlögel widmet sich in ihrem Beitrag der Frage, wie es um die Transparenz staatlichen Handelns in Deutschland steht. Sie zitiert den Philosophen *Byung-Chul Han*: „Die lautstarke Forderung nach Transparenz weist gerade darauf hin, dass das moralische Fundament der Gesellschaft brüchig geworden ist, dass moralische Werte wie Ehrlich-

keit oder Aufrichtigkeit immer mehr an Bedeutung verlieren (...).“ *Schlögel* sieht die Informationsfreiheitsgesetze zwar nicht *per se* als Ausdruck von Misstrauen. Sie weist aber darauf hin, dass die Einbeziehung der Nachrichtendienste in Transparenzverpflichtungen dazu führen könnte, den in letzter Zeit entstandenen Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Arbeit der Geheimdienste wieder herzustellen. Hier zeigt sich die besondere Bedeutung von Datenschutz und Informationsfreiheit für die Beziehung der Individuen zum Staat in einer digitalisierten Welt: Fortschritte in der Technik dürfen nicht einseitig vom Staat zur Begrenzung individueller Rechte beansprucht werden. Die einfachere Verfügbarkeit von Informationen muss zur Förderung demokratischer Prozesse nutzbar gemacht werden.

Mit dem Grundrechtsschutz im Internet beschäftigt sich auch *Thilo Weichert* in seinem Aufsatz zur „Meinungsfreiheit des Algorithmus“. Der Titel mag provokant klingen, weist aber auf eine wichtige Fragen hin: Können sich Unternehmen auf die Meinungsfreiheit berufen, wenn sie lediglich den Zugriff auf „eine automatisierte Zusammenfassung vieler Meinungen“ oder die Auswertung objektiver Daten anbieten. *Weichert* kritisiert eine Entscheidung des BGH², in der das Gericht diese Frage für die Erstellung von Score-Werten mit „Ja“ beantwortet hat. Meinungen, so *Weichert*, seien geprägt durch Subjektivität. Technik könne Meinungen höchstens vermitteln, nicht aber selbst generieren. Insofern sei es zwar sinnvoll, einen Grundrechtsschutz für „die Vermittlung vieler individueller, sogar anonymer Meinungen“ zu bieten, nicht aber für das bloße Zu-

2 BGH, Urt. v. 22. 2. 2011 - VI ZR 120/10.

sammenstellen objektiver Daten, wie etwa die Auswertung der Suchmaschineneinträge bei der von Google angebotenen Autocomplete-Funktion, die ausschließlich vom Computer erstellt werde. Algorithmen müssten sich selbst am Verfassungsrecht messen lassen, könnten für sich aber keinen Grundrechtsschutz beanspruchen.

Leider können hier nicht alle der sehr lesenswerten Artikel besprochen werden, doch eines sei vorweggenommen: Auch nach der Lektüre sämtlicher Beiträge wird man das Fragezeichen hinter

dem Titel des Sammelbands nicht streichen wollen. So wäre es auch nicht im Sinne von *Martin Kutscha*, wenn man die Festschrift beruhigt zur Seite legen würde. Sie bietet Anlass, sich weiteren Fragen und Kontroversen zu stellen und über das „Recht in guter Verfassung“ nachzudenken.

Sarah Thome
studierte Rechtswissenschaften in Berlin
und Oslo und lehrt an der Berliner Hochschule für Wirtschaft und Recht.